

**Informationsblatt
zur Ausübung von Nebentätigkeiten
durch beamtete Lehrkräfte
(Stand 01. April 2009)**

I. Rechtsgrundlagen

- Landesbeamtengesetz - LBG - in der jeweils geltenden Fassung - §§ 49 ff (SGV.NW. 2030)- nebst Verwaltungsverordnung (VV - SMBl. NW. 2030) -,
- Nebentätigkeitsverordnung - NtV - in der jeweils geltenden Fassung - (SGV.NW. 20302),
- Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10 - 32 Nr. 44),
- Runderlass des Kultusministeriums NRW zur Anwendung des Nebentätigkeitsrechts (BASS 21 - 03 Nr. 1)

II. Begriffsbestimmungen

Oberbegriff für **Nebenamt** und **Nebenbeschäftigung** ist gem. § 2 Abs. 1 NtV **Nebentätigkeit**.

Nebenamt ist ein nicht zum Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 2 NtV). Die Übernahme eines Nebenamtes ist auch dann genehmigungspflichtig, wenn die Wahrnehmung dieses Amtes nicht mit einer Vergütung verbunden ist (z.B. bei Ehrenbeamten).

Nebenbeschäftigung ist jede nicht zu einem Hauptamt oder einem Nebenamt gehörende Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 2 Abs. 3 NtV).

Als Nebentätigkeit gelten gem. § 2 Abs. 4 NtV **nicht** Tätigkeiten als

1. Mitglied

a) von Vertretungskörperschaften und ihren Ausschüssen, von Bezirksvertretungen

- sowie
- b) von Ausschüssen der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände,
2. Mitglied eines Bezirksplanungsrates,
 3. ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesagentur für Arbeit,
 4. ehrenamtlicher Richter,
 5. Mitglied einer Einigungsstelle nach dem Personalvertretungsrecht,
 6. Mitglied
 - a) des Rundfunkrats, Verwaltungsrats und Schulrundfunkausschusses nach dem Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR-Gesetz),
 - b) der Rundfunkkommission nach dem Rundfunkgesetz für das Land NRW,
 7. Pflegeperson im Sinne des SGB XI eines pflegebedürftigen Angehörigen oder einer pflegebedürftigen Person, deren Pflege aus Gründen sittlicher Verpflichtung geboten ist.
 8. Ehrenbeamter oder sonstiger ehrenamtlicher Angehöriger in Organisationen für den Feuerschutz oder die Hilfeleistung bei der Abwehr von Gefahren und öffentlichen Notständen.

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist gem. § 3 NtV jede im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; **ausgenommen** ist die Tätigkeit für Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder ihre Verbände. Als Dienst gilt auch die Tätigkeit aufgrund eines Vertragsverhältnisses.

Einer **Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich** jede Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 NtV durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 NtV dient, oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

Gewerbliche Tätigkeit ist jede selbständige auf Erwerb zielende entgeltliche Tätigkeit. Gewerbebetrieb ist jeder Betrieb zur Erzielung dauernder Einnahmen.

III. Genehmigung

Soweit der Beamte nicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit verpflichtet ist (§ 48 LBG), bedarf er gem. § 49 LBG der **vorherigen Genehmigung** in den dort genannten Fällen, soweit sie nicht nach § 7 NtV allgemein genehmigt sind.

1. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Eine genehmigungspflichtige Tätigkeit liegt gem. § 49 LBG dann vor, wenn ein Beamter

1. eine Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. ein Nebenamt,
3. eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, eine gewerbliche Tätigkeit übernimmt, in einem Gewerbebetrieb mitarbeitet (auch z.B. der Ehefrau/des Ehemannes) oder einen freien Beruf ausübt,
4. in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens eintritt, das einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, sowie eine Treuhänderschaft übernimmt.

2. Allgemein genehmigte, jedoch anzeigepflichtige Tätigkeiten

Gem. § 7 Abs. 1 NtV ist eine Nebentätigkeit, die nach § 49 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 LBG genehmigungspflichtig ist, allgemein genehmigt, wenn sie

1. insgesamt einen geringen Umfang hat,
2. dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt,
3. außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt wird und
4. nicht oder mit weniger als 100 Euro (brutto) monatlich vergütet wird.

Eine allgemein genehmigte Nebentätigkeit ist dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt. Ein Widerruf bleibt vorbehalten (§ 7 Abs. 2 NtV).

IV. Verfahren

Die Genehmigung gem. § 49 LBG für jede einzelne Nebentätigkeit ist schriftlich vor Aufnahme der Beschäftigung mit dem hierfür vorgeschriebenen Formblatt auf dem Dienstweg **bei mir - ggf. bei dem zuständigen Schulamt** - einzuholen. Der Antrag ist mit der Stellungnahme der Schulleitung zu versehen, insbesondere zu der Frage, ob zu befürchten ist, dass dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Er muss Angaben enthalten über

1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 11 NtV).

Nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen (§ 6 Abs. 1 NtV). Sie ist zu versagen, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können (§ 49 Abs. 2 LBG i.V.m. § 6 Abs. 2 NtV). Ein solcher Versagungsgrund liegt gem. § 49 Abs. 2 LBG insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde oder Einrichtung, der der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann oder
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Eine Genehmigung erlischt bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle ohne Rücksicht auf die in ihr gesetzte Frist (§ 6 Abs. 5 NtV).

Eine vor dem 01. Juni 1999 erteilte Genehmigung ist spätestens am 31.05.2004 erloschen (§ 23 Abs. 3 NtV).

V. Besondere Vorschriften für beurlaubte Beamte und Beamte mit ermäßigter Arbeitszeit

Gem. § 50 LBG dürfen während einer Freistellung vom Dienst nach § 71, § 75 Abs. 3 oder der Verordnung nach § 76 Abs. 2 LBG nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. Als unschädlich sind in der Regel solche Nebentätigkeiten anzusehen, deren zeitlicher Umfang 1/5 der

regelmäßigen Pflichtstundenzahl der betreffenden Schulform bzw. der regelmäßigen Arbeitszeit für den öffentlichen Dienst nicht übersteigt (§ 49 Abs. 2 Satz 2 LBG). Während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 70 Abs. 1 LBG muss der Beamte gem. § 70 Abs. 2 LBG erklären, dass er während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten gegen Vergütung verzichtet. Tätigkeiten nach § 51 Abs. 1 LBG gegen Vergütung dürfen nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie sie bei Vollbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten (§ 51 Abs. 2 Satz 1 LBG). Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen (§ 70 Abs. 2 Satz 2 LBG). Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 63 bis § 65 LBG ist bei der Genehmigung einer Nebentätigkeit von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszugehen.

VI. Nicht genehmigungspflichtige (aber teilweise anzeigepflichtige) Nebentätigkeiten

Nicht genehmigungspflichtig sind gem. § 51 LBG i.V.m. § 9 NtV:

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit des Beamten (anzeigepflichtig bei vorgesehener Vergütung),
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamten in
 - a) Gewerkschaften und Berufsverbänden oder
 - b) Organen von Selbsthilfeeinrichtungen (anzeigepflichtig bei vorgesehener Vergütung),
4. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

Dienstliche Interessen dürfen nicht beeinträchtigt werden; andernfalls ist die Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu versagen (§ 51 Abs. 2 LBG).

Die Verpflichtung zur Anzeige (siehe Nrn. 2 und 3b) besteht unabhängig davon, ob Personal oder Material des Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden (§ 10 Abs. 1 NtV). Die Anzeige ist schriftlich vorzulegen und muss Angaben enthalten über

- a) Art und Dauer der Nebentätigkeit,
- b) den zeitlichen Umfang in der Woche,
- c) den Auftraggeber und
- d) die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 11 NtV).

Erläuterungen:

zu 1)

Nicht zur Vermögensverwaltung gehören alle Tätigkeiten in einem eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Erwerbsunternehmen einschließlich der Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ.

zu 2)

Nicht genehmigungspflichtig ist jede schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ohne Rücksicht darauf, auf welchem Gebiet sie ausgeübt wird. Mit den dienstlichen Interessen können aber vertragliche Bindungen des Beamten für einen längeren Zeitraum zur fortlaufenden Fertigung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten unvereinbar sein.

Nicht als schriftstellerische Tätigkeit gelten

- die gewerbs- oder geschäftsmäßige Verwertung und die Herausgabe oder der Vertrieb von schriftstellerischen Erzeugnissen (Zeitschriften) - diese stellen eine gewerbliche Tätigkeit dar
- das bloße Zusammenstellen von Texten ohne erkennbare eigene schöpferische Leistung, die bloße Wiedergabe von Nachrichten und Mitteilungen.

Als **wissenschaftliche Tätigkeit** im Sinne des § 51 LBG gelten nur schöpferische oder forschende Tätigkeiten oder Lehren und Grundsätze der Wissenschaft auf konkrete Verhältnisse anwendende Tätigkeiten.

Untersuchungen oder Gutachten, die zum amtlichen Aufgabenkreis der Behörde oder Einrichtung gehören, können gem. VV Nr. 2 zu § 51 LBG keine Nebentätigkeit sein.

Künstlerische Tätigkeiten sind freigestaltende schöpferische Tätigkeiten in der Darstellung nach eigenen Motiven oder Eingebungen, die auch in der Wiedergabe von Kunstwerken bestehen können. Dementsprechend ist die Fertigung von Entwürfen (z.B. bei Teilnahme an baulichen Wettbewerben) nur dann eine künstlerische Tätigkeit, wenn bei der Fertigung schöpferisch-künstlerische Leistungen erbracht werden. Nicht zur künstlerischen Tätigkeit gehören:

- der Verkauf und Vertrieb von künstlerischen Werken,
- die Mitarbeit in Preisrichterkollegien,
- die Planung und Leitung von Bauten,
- die Mitwirkung bei der Darbietung von Kunstwerken durch eine Gruppe (z.B. Chor, Orchester, Kabarett),
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der sogenannten angewandten Kunst und des Kunstgewerbes.

Eine **genehmigungsfreie Vortragstätigkeit** liegt nicht vor, wenn ein Sachgebiet in Fortsetzungen einem gleichbleibendem Personenkreis vermittelt wird (Unterricht). Eine Lehrtätigkeit gegen Vergütung ist genehmigungspflichtig, auch wenn sie in Form von Nachhilfeunterricht ausgeübt oder als Vortragsreihe bezeichnet wird (siehe dazu VV Nr. 1.2 zu § 51 LBG).

zu 3)

Genehmigungsfrei sind nur Tätigkeiten in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen, die der Wahrung von Berufsinteressen der Beamten dienen. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit in Vorständen, Aufsichtsräten,

Verwaltungsräten oder sonstigen Organen von Selbsthilfeeinrichtungen, nicht aber für jede Tätigkeit in oder für Selbsthilfeeinrichtungen (z.B. nicht Werber, Kassierer und dergleichen).

zu 4)

Wird für eine Tätigkeit in dem Organ einer Genossenschaft eine Vergütung gewährt, so ist diese Tätigkeit nicht genehmigungsfrei, sondern eine nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 LBG genehmigungspflichtige Nebentätigkeit.

VII. Höchstgrenzen/Aufstellungen

Werden für eine oder mehrere Nebentätigkeiten **im öffentlichen Dienst** Vergütungen gewährt, so dürfen sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten insgesamt die Höchstgrenze von **6.000 Euro** (brutto) nicht übersteigen (§ 13 Abs. 1 NtV); die Mehrbeträge sind an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 NtV). Die abzuführenden Beträge werden 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig (§ 13 Abs. 4 NtV).

Der Beamte hat am Ende eines jeden Jahres seinem Dienstvorgesetzten eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Nebeneinnahmen vorzulegen, die er für im Kalenderjahr ausgeübte genehmigungspflichtige oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten oder zu erwarten hat, wenn diese insgesamt 1.200 Euro (brutto) übersteigen. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit nach Art, Umfang und Höhe der Vergütung aufzuführen (§ 53 LBG i.V.m. § 15 NtV).

Die Aufstellung nach § 53 LBG ist **jeweils zum 01.02. eines Jahres** nach einem vorgeschriebenen Muster vorzulegen.

Damit eine ordnungsgemäße Aufstellung vorgelegt werden kann, empfiehlt es sich, Aufzeichnungen über die meldepflichtigen Nebeneinnahmen zu führen. Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Verpflichtung des Beamten Nebeneinnahmen, welche die Höchstgrenze des § 13 NtV jährlich überschreiten, an den Dienstherrn des Hauptamtes abzuführen.